

Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb
"Abwasserbeseitigung der
Stadt Ebersbach an der Fils"

in der Fassung vom 22.10.1996, geändert durch Gemeinderats-Beschlüsse vom 24.07.2001 und 18.05.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 22. Oktober 1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Ebersbach an der Fils wird ab dem 01.01.1997 unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung der Stadt Ebersbach an der Fils" als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuß

1. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuß für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über:
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,00 EUR unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt;
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt;
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt;
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 5.000,00 EUR übersteigt;
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 500,00 EUR oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 5 Jahre beträgt;
 8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs.2 S.2;
 9. die Bestellung anderer als der in Abs.3 Nr.6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigt;
 10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 5.000,00 EUR übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt;
 11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt;
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 7.500,00 EUR;
 13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.000,00 EUR beträgt;
 14. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten (ab Vergütungsgruppe VI b), soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
 15. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Ein-Gruppierung) bei Angestellten (ab Vergütungsgruppe VI b);
 16. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
 17. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 2.500,00 EUR übersteigen;
 18. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung

§ 4

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, wenn unter den Mitgliedern der Betriebsleitung Stimmengleichheit besteht.
2. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
3. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuß zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
4. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Die einleitend aufgeführten Satzungsänderungen sind wie folgt in Kraft getreten:

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Änderung | 01.01.2002 |
| 2. Änderung | 01.01.2003 |